

**Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gem. § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
(NRettDG)**

Zwischen

der **Stadt Osnabrück**
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- im folgenden Träger des Rettungsdienstes genannt -

und

der **AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

der **SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der **KNAPPSCHAFT**
- **Regionaldirektion Nord** -
Siemensstraße 7, 30173 Hannover

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK - Die Innovationskasse, IKK Südwest

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Landesverband Nordwest -
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover

- im folgenden Kostenträger genannt -

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 werden zwischen den Vertragsparteien **Gesamtkosten** in Höhe von **12.783.821 €** vereinbart.

Als **Entgeltberechnungsgrundlage** werden zwischen den Vertragsparteien **13.071.381 €** vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten vorzutragenden Unterdeckung zum 31.12.2021 in Höhe von 287.560 €.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 vereinbarten Gesamtkosten werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 NRettdG als Budget festgelegt. Ein Ausgleich der Differenz zwischen der vereinbarten Budgetsumme und den Istkosten der Abrechnungsperiode ist vorbehaltlich der folgenden Abweichungsregelungen ausgeschlossen.

(3) In den Budgets 2019 bis 2021 wurden 1.114.000 € für 2019, 1.152.000 € für 2020 und 1.265.300 € für 2021 als vorläufiger Kostenanteil der Stadt Osnabrück an der Regionalleitstelle berücksichtigt.

Im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen 2021 ist es gelungen, sich abschließend auf die Kosten der Regionalleitstelle für das Jahr 2019 zu einigen. Für Landkreis und Stadt wurden darin die bisher vorläufigen Kostenanteile als endgültige Kostenanteile vereinbart. Der Kostenanteil der Stadt für die Regionalleitstelle für 2019 ist damit ausgeglichen. Eine Nachberechnung ist nicht erforderlich.

Sofern der tatsächlich verhandelte Anteil der Stadt an den Kosten der Regionalleitstelle für 2020 und 2021 von den o.g. vorläufigen Kostenanteilen 2020 und 2021 abweicht, wird der Differenzbetrag als periodenfremder Kostenanteil in der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung verrechnet.

(4) Die Gesamtkosten in Absatz 1 enthalten Kosten für die Qualifizierung von Notfallsanitätern nach dem Notfallsanitättergesetz in Höhe von 347.723 €. Die diesen Kosten zugrunde gelegte Anzahl an Auszubildenden zum Notfallsanitäter (20), an Ergänzungsprüfungen (0) und an staatlichen Prüfungen gem. § 32 NotSanG (0) wurde den Kostenträgern bei den Finanzierungsverhandlungen für 2021 in geeigneter Form nachgewiesen.

(5) Die Vertragsparteien können eine Anpassung des Budgets bei strukturellen Veränderungen des Rettungsdienstes verlangen. Strukturelle Veränderungen sind insbesondere Änderungen des Landes- und Bundesrechts oder Urteile der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (z. B. Änderung bzw. Novellierung des NRettDG, Änderung des ArbZG).

(6) In den Gesamtkosten 2020 und 2021 waren/sind keine Sachkosten für die Bewältigung der Corona-Pandemie enthalten. Im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen 2021 ist es gelungen, sich abschließend auf Gesamtkosten für die Jahre 2020 bis 2021 zu verständigen. Zusätzliche Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie werden für die oben genannten Jahre nicht mehr geltend gemacht.

(7) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(8) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zu Grunde:

17.500	Einsatzfahrten in der Notfallrettung (inkl. Inkubatortransporte)
mit	
92.000	Besetzt-Kilometern
15.900	Einsatzfahrten im qualifizierten Krankentransport
mit	
228.000	Besetzt-Kilometern
4.300	Einsatzfahrten des Notarzteinsetzungsfahrzeugs
4.300	Notarzteinsetze

Zudem werden **100 Sekundärtransporte** mit einer abrechenbaren Einsatzdauer von **8.800 Minuten** erwartet, bei denen der Rettungsdienst die **Arztbegleitung** zu stellen hat.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Absatz 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten. Das Entgelt ergibt sich aus der erbrachten bzw. verordneten Leistung und nicht aus der Art des eingesetzten Fahrzeugs. Die Kilometerangaben beziehen sich auf die Beförderungsentfernung mit Patient (Besetzt-Kilometer).

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt, soweit dieser bei dem jeweiligen Teilnehmer realisiert ist. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Die im Folgenden genannten Entgelte gelten für Einsätze ab dem **01.11.2022**.

(a) Notfalleinsatz (inkl. Inkubatortransport)

- Die Einsatzpauschale beträgt **380,00 €**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 31 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 31 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 31 01 00*
- Für jeden Besetzt-Kilometer zusätzlich **5,00 €**
Positionsnummer: 31 30 00

(b) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt **173,00 €**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
Ambulante Behandl. außerh. eines Krankenh. *Positionsnummer: 41 01 20*
Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden Besetzt-Kilometer zusätzlich **3,50 €**
Positionsnummer: 41 30 00

(c) Notarzteinsatz

- Die Einsatzpauschale für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)** beträgt je versorgtem Verletzten oder Erkrankten (ohne Notarztekosten) **337,00 €**
Positionsnummer: 20 12 00
- Für den Einsatz eines **Notarztes** wird je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine **zusätzliche Pauschale** berechnet von **221,00 €**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 29 12 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 29 12 03*
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 29 12 40*

(d) Arztbegleitete Verlegung

Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird zusätzlich zum Entgelt für einen Notfalleinsatz nach Buchstabe (a) je transportiertem Patienten ein Entgelt in Höhe von **1,50 € pro Minute** erhoben.

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: 07 12 03

Verlegungsfahrt mit Genehm. der Kasse

Positionsnummer: 07 12 04

(e) Sachtransporte

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NRettdG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 2 Absatz 3 Buchstabe (b) berechnet.

(f) Bereitstellungszeiten für Sicherstellungen, Veranstaltungen u.ä.

- RTW **1,80 € pro Minute**
- NEF inkl. Notarzt **2,10 € pro Minute**

Die unter Buchstabe (e) und (f) genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

(4) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(5) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(6) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(7) Vom Träger des Rettungsdienstes dürfen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(8) In Anwendung der Kostenrichtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst übersendet der Träger bei Einsätzen der Notfallrettung teilgeschwärzte Kopien der Einsatzprotokolle als rechnungsbegründende Unterlagen.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Absatz 2 NRettdG. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung oder mit Genehmigung der Rettungsleitstelle und endet mit dem Erreichen der erneuten Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels.

(2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Entgeltschuldner der Geschäftsherr.

(3) Entgeltschuldner ist ferner jede Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Osnabrück (Institutskennzeichen: 600 322 964). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

(3) Das Entgelt wird vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle fällig.

(4) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, NDSG, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 u. Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.


(6) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und deren/dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung wird ab dem **01.11.2022** geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.



Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Osnabrück, den 19.10.2022



AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den 1.11.22

i. A. Yntem

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Niedersachsen

Hannover, den 12.23

i. A. [Signature]

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den 13. DEZ. 2022

[Signature]

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

Hannover, den 11. Jan. 2023

Roland Grewen

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

i. A. [Signature]

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum
genannten anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den 22.11.22

[Signature]

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV), Landesverband Nordwest
- zugleich für alle Unfallversicherungsträger -

Hannover, den 08. Dez. 2022